

# Warum das Selbstbestimmungsgesetz nur ein erster Schritt sein darf

Paul Nicolas Möller

## 1. Der Geschlechtseintrag: Was ist das Problem?

Wird in Deutschland ein Kind geboren, so ist einer der ersten Berührungspunkte mit dem Staat die Aufnahme in das Geburtenregister. Auf der Geburtsurkunde wird nicht nur der Name des Kindes, sondern auch dessen *Geschlecht* festgehalten. Diese Praxis ist im *Personenstandsgesetz* geregelt, welches den Personenstand als „die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung [...]“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 PStG) beschreibt. Das Vorlegen der Geburtsurkunde ist eine von vielen Situationen, in denen der Geschlechtseintrag von Bedeutung ist. Dies macht es für Menschen, die von der bei Geburt vorgenommenen Klassifizierung abweichen, zu einem wichtigen Anliegen, dass der Geschlechtseintrag ihre tatsächlich gelebte Geschlechtlichkeit erfasst. Dabei handelt es sich für diese Menschen auch um einen Akt der Anerkennung seitens des Staates. Das Ringen dieser Gruppen, vor allem trans- und intergeschlechtlicher Menschen, um diese Form von Anerkennung bewirkt(e) eine Reihe von Reformen des Geschlechtseintrags.

Ausgangspunkt der Auseinandersetzung war die Regelung, dass Kinder nach der Geburt zwingend entweder als ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ in das Geburtenregister aufgenommen werden mussten – eine Feststellung, die ein Leben lang unveränderbar blieb. Letzteres stellte gerade für transgeschlechtliche Menschen eine Verletzung ihrer persönlichen Integrität dar. Erst im Zuge des 1980 erlassenen sogenannten *Transsexuellengesetzes* (TSG) wurde die Möglichkeit geschaffen, den eigenen Geschlechtseintrag von der einen Klassifizierung zur anderen ändern zu lassen. Diese Änderung war an eine Reihe von Erfordernissen gebunden, darunter die Ehelosigkeit und zur Fortpflanzungsunfähigkeit führende operative Maßnahmen. Durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 121, 175-205; BVerfGE 128, 109-137) ist derzeit nur noch das auf einer „transsexuellen Prägung“ basierende, stabile *Zugehörigkeitsempfinden* zum „anderen Geschlecht“ Voraussetzung (§ 8 Abs. 1 PStG), das durch zwei unabhängige Sachverständigengutachten bestätigt werden muss (§ 9 Abs. 3 PStG). Letzteres wird von Interessenverbänden als pathologisierend und entwürdigend kritisiert (vgl. etwa Bundesverband Trans\* 2020).

Nicht nur für transgeschlechtliche, sondern auch für intergeschlechtliche Menschen stellte die oben beschriebene Praxis ein Problem dar – denn diese können nach der Geburt nicht eindeutig anhand äußerer Merkmale einer der binären Kategorien zugeordnet werden. Im Jahr 2013 wurde ermöglicht, für intergeschlechtliche Menschen keinen Geschlechtseintrag vorzunehmen (Gesetz zur Änderung personenrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2013). Eine intergeschlechtliche Person ging gegen diese Praxis vor, und forderte einen positiven, dritten Geschlechtseintrag. Nach einer längeren juristischen Auseinandersetzung gab das BVerfG 2017 dieser Forderung statt (BVerfGE 147, 1-30), welche 2018 als Gesetz in Kraft trat (Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 22. Dezember 2018). Die entsprechende gesetzliche Umsetzung der Bundesregierung war ursprünglich darauf ausgelegt, nur intergeschlechtlichen Menschen die Möglichkeit eines solchen dritten Geschlechtseintrags zu eröffnen (RdSchr. d. BMI v. 10.4.2019 – V II 1 – 20103/27#17). Ein Rechtsgutachten stellte jedoch fest, dass es auch zulässig ist, wenn